DIE VERTRETUNGSMACHT DES HAFTPFLICHTVERSICHERERS IM HAFTPFLICHTVERHÄLTNIS

(insbesondere nach den AHB und AKB)

Teildruck der
INAUGURAL - DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Helmut Schirmer
Referendar in Berlin

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535704_0085

DIE VERTRETUNGSMACHT DES HAFTPFLICHTVERSICHERERS IM HAFTPFLICHTVERHÄLTNIS

(insbesondere nach den AHB und AKB)

Teildruck der
INAUGURAL - DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Helmut Schirmer
Referendar in Berlin
1966

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Karl Sieg
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Arwed Blomeyer
Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1966

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Einleitung und historische Entwicklung	1
I. Einleitung	1
II. Historische Entwicklung der Vertretungsmacht des Versicherers	5
§ 2 Entstehung der Vertretungsmacht	7
I. Vertretungsmacht für den VN	7
1. Grundfall	7
a) Rechtsgeschäftliche Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht	7
aa) Rechtsnatur der AVB	8
bb) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung durch den VN bei Vertragsschluß	11
b) Keine Herleitung der Vertretungsmacht aus dem Weisungsrecht	12
2. Rechtsnachfolge in den Versicherungsvertrag	16
a) auf Seiten des VN	16
aa) Gesamtnachfolge	16
aaa) Übergang des Haftpflichtversicherungsvertrags auf den Erben	16
bbb) Sonstige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge	19
bb) Einzelnachfolge: Übergang des Haftpflichtversicherungsvertrags auf den Erwerber des beziehungsverknüpften Gegenstands	21
cc) Einzelnachfolge kraft Vereinbarung der Beteiligten	27
b) auf Seiten des Versicherers	28
aa) Gesamtnachfolge	28
bb) Schlichte Bestandsübertragung nach § 14 VAG	31

Seite

cc) Einzelnachfolge kraft Vereinbarung 33

II. Vertretungsmacht für die Mitversicherten 34

1. in der allgemeinen Haftpflichtversicherung 38

a) Keine Bevollmächtigung durch den VN bei Vertragsschluß 38

b) Keine gesetzliche Vertretungsmacht des Versicherers 41

c) Obliegenheit zur Vollmachterteilung 43

aa) Rechtliche Begründung einer solchen Obliegenheit 43

bb) Zeitpunkt der Erfüllung 46

cc) Sanktionen bei Nichterfüllung 48

dd) Keine abweichende rechtliche Beurteilung für die in § 151 Abs. 1 VVG genannten Mitversicherten 50

2. in der Pflichtversicherung 52

a) Ablehnung der für die allgemeine Haftpflichtversicherung gefundenen Ergebnisse 52

b) Gesetzliche Ermächtigung des Versicherers 56

aa) Darstellung der herrschenden Meinung 56

bb) deren Kritik 58

c) Erstreckung der vom VN erteilten Vollmacht auf die Mitversicherten 64

aa) Rechtliche Begründung 64

bb) Rechtsnatur der Vertretungsmacht für die Mitversicherten 77

III. Der Versicherungsvertrag als Grundlage der Vertretungsmacht 81

1. Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis des Versicherers 81

2. Abhängigkeit der Vertretungsmacht von der Leistungspflicht des Versicherers 85

IV. Anhang: Vertretungsmacht von versicherer-ähnlichen Einrichtungen 87

1. Vertretungsmacht der Selbstversicherer 87

2. Vertretungsmacht des Entschädigungsfonds 92

	Seite
§ 3 Inhalt der Vertretungsmacht	94
I. Allgemeiner Umfang der Vertretungsmacht	94
1. Sachlicher Geltungsbereich	94
a) unmittelbar der Abwehr oder Beilegung der erhobenen Ansprüche dienende Maßnahmen	95
b) Hilfsmaßnahmen zur Abwicklung des Schadenfalls	97
c) bestrittene Fälle	98
aa) Passivvertretung	98
bb) Aufrechnung mit Forderungen des VN gegen den Dritten	99
2. Persönlicher Geltungsbereich: Die vertretungsberechtigten Personen	108
3. Anwendbare Grundsätze und Bestimmungen des allgemeinen Vertretungsrechts	109
a) Bedeutung des Offenheitsgrundsatzes (§ 164 Abs. 2 BGB) für die Maßnahmen des Versicherers	109
aa) bei Hilfsmaßnahmen zur Abwicklung des Schadenfalls	110
aaa) bei Beauftragung von Anwälten, Privatgutachtern, Sachverständigen	110
bbb) bei Erteilung von weiteren Vollmachten	113
ccc) bei Erteilung von Weisungen an Dritte	114
bb) bei unmittelbar der Abwehr oder Beilegung der erhobenen Ansprüche dienenden Maßnahmen	116
aaa) bei Verhandlungen mit dem Geschädigten, Vergleichen und Anerkenntnissen	116
bbb) bei Befriedigung des Dritten	127
b) Anwendbarkeit von § 166 BGB	131
c) Keine "verdrängende" Wirkung der Vollmacht	137

Seite

II. Vertretungsmacht im Prozeß 139

1. Erstreckung der Vertretungsmacht auf den Prozeß 139

a) Begründung 139

b) Ausübung der Vollmacht 144

c) Einfluß der prozessualen Vorschriften 145

d) Einstehenmüssen des VN als Prozeßpartei für Versäumnisse des Versicherers 148

2. Anwendungsbereich der prozessualen Vertretungsmacht 151

3. Sicherung der Vertretungsmacht im Prozeß 157

a) Obliegenheiten des VN 157

b) Eigene erlaubte Prozeßführung durch den VN 162

c) Widerruflichkeit durch den VN 163

aa) der Prozeßvollmacht des Versicherers 163

bb) der vom Versicherer erteilten weiteren Prozeßvollmacht 165

§ 4 Beendigung der Vertretungsmacht 170

I. Endigungsgründe außer Widerruf 172

1. Zweckerreichung durch Befriedigung der Ansprüche des Dritten 172

a) durch den Versicherer 172

b) durch den VN 174

2. Wegfall der typischen Gefährdung für den Versicherer vor Zweckerreichung 178

a) durch Erbringung der vertragsmäßigen Leistung an den VN 178

aa) Befreiende Schuldübernahme 178

bb) Ausübung des Abandonrechts 182

b) nach Feststehen der Leistungsfreiheit des Versicherers 186

aa) Ablauf der Klagfrist nach qualifizierter Deckungsablehnung 186

bb) Rechtskräftige Abweisung der Deckungsklage 187

Seite

cc) Besonderheiten der Pflichtversicherung 194

II. Widerruflichkeit der Vollmacht? 195

1. Grundsatz der Unwiderruflichkeit 195

a) dessen Begründung 195

b) dessen Folgen 199

c) abweichende Auffassungen 201

2. dessen Durchführung in Sonderfällen 205

a) Fälle 205

aa) Selbstbehalt 205

bb) Unterdeckung 206

cc) Deckungsablehnung 216

b) Rückwirkungen des Interesses des VN auf Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht 217

Literaturverzeichnis

Anonym	Beiträge zum Haftpflichtversicherungsrecht Masius Rundschau 1912/33
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung 28. Auflage 1965
Becker	Kraftfahrhaftpflichtschäden 8. Auflage 1965
Beisler	Über die Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung VersWissArch 1957/257
Bertsch	Die Abgrenzung von Risikobeschränkungen und vertraglich begründeten Obliegenheiten im Privatversicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der allgemeinen Haftpflichtversicherung Diss. Tübingen 1964
Bettermann	Rechtshängigkeit und Rechtsschutzform 1949
	Vom stellvertretenden Handeln 1937 Neudruck 1964
Bindhardt	Nochmals: Schiedsverfahren über Haftpflichtansprüche und Haftpflichtversicherungsschutz - Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Prölss VersR 1965/101 VersR 1965/554
Blomeyer	Zivilprozeßrecht - Erkenntnisverfahren 1963
	Allgemeines Schuldrecht 3. Auflage 1964
Böhm	Widerspruch des Haftpflichtversicherungsnehmers gegen die Zahlung an den verletzten Dritten VersR 1951/237

Brecher	Vertragsübergang, Betriebsnachfolge und Arbeitsverhältnis in Festschrift für Schmidt-Rimpler 1957 S. 181
Bruck	Das Privatversicherungsrecht 1930
Bruck-Möller	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechts 1. Band 8. Auflage 1961
Brunn	Aufrechnungsmöglichkeiten in der Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung der Rechtsstellung des Dritten JRPV 1937/269
Chomse	Die Quasi-Pflichtversicherung der Behördenkraftfahrer nach dem Gesetz vom 16. Juli 1957 VW 1957/515
Clauß	Zur Rechtsnatur der AKB VersR 1954/46
Düringer-Hachenburg	Das Handelsgesetzbuch 1. Band 3. Auflage 1930
Eberhardt	Wann darf der Haftpflichtversicherer abandonnieren? ZfV 1963/784
Ehrenzweig	Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht 1952
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 1. Halbband 15. Auflage 1959 — 2. Halbband 1960
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 3. Auflage 1962
Feyock	Anm. zu LG Düsseldorf VersR 1963/181 VersR 1963/327

Fleischmann	Anm. zu BGH VersR 1958/830 = BGH 28/244 VersR 1959/16
Flume	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 2. Band: Das Rechtsgeschäft 1965
Förster-Kann	Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich 1. Band 3. Auflage 1913
Fromm	Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrversicherungsbedingungen 2. Auflage 1961
Gerlach	Anm. zu OLG Celle VersR 1950/9
Goltermann	Rechte des Geschädigten bei der Haftpflichtversicherung JW 1937/443
Hagen	Die einzelnen Versicherungszweige in Ehrenbergs Handbuch Band VIII 2. Abteilung S. 1
Haidinger	Anm. zu BGH LM § 10 AKB Nr. 3 = BGH 28/244
Hellwig	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 2. Band 1907
	System des Deutschen Zivilprozeßrechts 1. Teil 1912
Hölder	Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900
A. Hueck	Das Recht der offenen Handelsgesellschaft 3. Auflage 1964
	Gesellschaftsrecht 13. Auflage 1965

Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts 1. Band 7. Auflage 1963
Johannsen	Rechtsfragen zur Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, insbesondere zu §§ 158 c und f VVG VersWissArch 1956/279
Kast	Die Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften gegenüber den Haftpflichtversicherern JRPV 1929/209
Kessler	Zur Einordnung der Haftpflichtversicherung JherJb 88/293
Koenige	Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen 2. Auflage 1922
Küster	Zum Rückgriff des Pflichtversicherers gegen den Versicherungsnehmer NJW 1957/972
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts 1. Band: Allgemeiner Teil 7. Auflage 1964
Lehmann	Handel und Gewerbe 3. Auflage 1943
Lent	Anm. zu OLG Köln NJW 1955/713
Leo	Fragen der Haftpflichtversicherung unter dem Einfluß der Geldentwertung HansRGZ 1923/1
Lukes und Isele	Grundprobleme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen JuS 1961/301
Lukes	Der beschränkt Geschäftsfähige als Prozeßvertreter ZZP 69/141
Magnusson	Rechtsfragen der Betriebsunterbrechungsversicherung 1955

Möller	Rechtsprobleme der Kraftfahrversicherung DAR 1954/251
Müllereisert	Was sind allgemeine Versicherungs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen nach der Lehre vom objektiven Recht, vom Vertrag, von der Vertragsfreiheit und von Schuld und Haftung? JRPV 1942/102
Müller-Freienfels	Die Vertretung beim Rechtsgeschäft 1955
Neflin	Verwirkung des Haftpflichtversicherungsanspruchs bei eigenmächtiger Prozeßführung JRPV 1936/3
Nikisch	Arbeitsrecht 1. Band 3. Auflage 1961
Oberbach	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung Teil I 1938 Teil II 1947 Die Grundlagen der Haftpflichtversicherung 1951
Oertmann	Allgemeiner Teil 2. Auflage 1908
Ossewski	Juristische Probleme der Kraftfahrversicherung VersR 1958/4
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch 25. Auflage 1966
Pfeiffer	Anm. zu KG JRPV 1925/125
Pienitz	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) 3. Auflage 1963
Pieper	Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt 1963

Planck	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band 4. Auflage 1913
	3. Band 2. Hälfte 5. Auflage 1938
Poppe	Beeinträchtigt die Vollmacht des Versicherers nach § 10 AKB den Anspruch des Versicherungsmehmers auf Bonus und Schadenfreiheitsrabatt? VersR 1963/511
Prölss	Versicherungsvertragsgesetz 12. Auflage 1960 15. Auflage 1965
	Versicherungsaufsichtsgesetz 4. Auflage 1963
	Aus der Praxis des Haftpflichtvergleichs VersPrax 1936/32
	Kleine Beiträge zum Versicherungsrecht JRPV 1941/173
	Anm. zu LG Bad Kreuznach VersR 1951/118
	Grundsätzliches zur Schadenregulierung in der Kraftfahrversicherung bei gegenseitigen Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall VersR 1954/1
	Anm. zu LG Detmold VersR 1955/9
	Zur Rechtsstellung des mitversicherten Fahrers in der Pflichthaftpflichtversicherung VersR 1958/497
	Schiedsverfahren über Haftpflichtansprüche und Haftpflichtversicherungsschutz VersR 1965/101
Raape	Die Beweislast bei positiver Vertragsverletzung AcP 147/217
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern 1. Band 1. Teil 11. Auflage 1959

noch: RGRK	3. Band 2. Teil 11. Auflage 1963
RGRK-HGB	Kommentar zum Handelsgesetzbuch früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts 1. Band 2. Auflage 1953
Riebesell	Die Vollmacht des Versicherers in den Fällen des § 158 c VVG VersR 1954/385
Roeder	Die Stellung des Geschädigten in der KFZ-Haftpflichtversicherung nach dem alten und dem neuen Recht Diss. Jena 1941
	Besondere Bestimmungen für die Pflichtversicherung DöV 1941/317
Rosenberg	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Auflage 1961
Ruhkopf	Zur Aufrechnung im Prozeß aus der Sicht des Haftpflichtversicherers VersR 1961/99
Sammlung	Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten IV. Teil: Unfall- und Haftpflichtversicherung 1910
Schack	Die Begründung des Versicherungsanspruchs in der Haftpflichtversicherung JW 1939/449
Schmalzl	Die Zahlung des Haftpflichtversicherers des Klägers an den Beklagten nach dessen Aufrechnung im Haftpflichtprozeß VersR 1965/220
G. Schmidt	Aktivprozeß und Vorschußpflicht des Haftpflichtversicherers VersR 1966/18
R. Schmidt	Die Obliegenheiten 1953

Selb	Schadensbegriff und Regreßmethoden 1963
Senger	Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung 1934
Serini	Anm. zu OLG Köln JW 1928/1417
Siebert	Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis 1933
Sieg	Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung 1952
	Geht die Haftpflichtversicherung beim Tode des Versicherungsnehmers auf den Erben über? HansRGZ 1938 A Sp. 169
	Nochmals zur Vererblichkeit des Haftpflichtversicherungsverhältnisses HansRGZ 1940 A Sp. 17
	Wechsel des KFZ-Eigentümers und seines Personals in der KFZ-Unfallversicherung VersR 1953/349
	Die Bedeutung der Leistungen Vierter für den Schadensersatzanspruch des Dritten JZ 1964/14
	Der Anspruch des Drittgeschädigten gegen den Haftpflichtversicherer (praktische Ausgestaltung, dogmatische Rechtfertigung) ZVersWiss 1965/357
Silberschmidt	Rechte und Pflichten der Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Prozeßführung für den Versicherten ZVersWiss 1924/304
	Die Prozeßmuntschaft des Versicherers VersArch (Wien) 1934/35 S. 10

Staub	Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1. Band 12. und 13. Auflage 1926
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band 11. Auflage 1957
	2. Band Teil 1 c Lieferung 2 11. Auflage 1962
	3. Band 2. Teil 11. Auflage 1963
	5. Band 1. Teil 11. Auflage 1954
Stein-Jonas-Schönke-Pohle	Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1. Band 18. Auflage 1953
	1. Band Lieferung 2 19. Auflage 1964
Stiefel	Verhalten des VN bei Prozeßführung durch die Gesellschaft DöV 1931/39
	Die Funktionen zwischen Haftpflichtanspruch und Haftpflichtversicherungsanspruch AssJb 1934/34
	Interessenkonflikte bei der Haftpflichtprozeßführung SchweizerVersZ 1936/310
Stiefel-Wussow	Kraftfahrversicherung 4. Auflage 1959 5. Auflage 1962
Thees-Hagemann	Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 2. Auflage, neubearbeitet und ergänzt von Fleischmann und Deiters 1958
Thomas-Putzo	Zivilprozeßordnung 2. Auflage 1965
Titze	Das kaufmännische Hilfspersonal in Ehrenbergs Handbuch Band II 1918 S. 545

v. Tuhr	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts II. Band 2. Hälfte 1918
	Die unwiderrufliche Vollmacht Festschrift für Laband 1908 S. 43
Unfried	Die Schadenregulierung in der Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ZVersWiss 1909/271
Venzmer	Kostenerstattungsanspruch des VU nach § 158 f VVG und Gegenansprüche des VN VersR 1955/597
	Rechtsnatur der Schadenregulierung des Haftpflichtversicherers und seine Rechenschaftspflicht gegenüber dem VN VersR 1962/934
Vogt	Die unwiderrufliche Vollmacht Diss. Bonn 1961
Wahle	Die Prozeßmuntschaft des Haftpflichtversicherers ZVersWiss 1960/51
	Anm. zu ÖOGH VersR 1964/1059
	Anm. zu ÖOGH VersR 1966/49
Weber, Werner	Die Frage der Fortgeltung der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 ZVersWiss 1963/79
Westermann	Sachenrecht 4. Auflage 1960
Wieland	Die Ermächtigung zum Leistungsempfang AcP 95/161
Wilcke	Die Haftpflichtversicherung des Haus- und Grundbesitzers beim Eigentumswechsel VersR 1960/198

Wolff-Raiser	Sachenrecht 10. Bearbeitung 1957
Würffel	Rechtsnormcharakter der AKB VW 1953/206
Wullkopf	Widerspruch des VN gegen Zahlung an den Geschädigten und Vollmachtswiderruf in der Haftpflichtversicherung VersR 1956/205
Wussow, Werner und Hansjoachim	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung AHB 4. Auflage 1964
Wussow, Werner	Noch einmal: Zur Rechtsnatur der AKB VersR 1954/527

Abkürzungsverzeichnis

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
AssJb	Assekuranz-Jahrbuch
AVB Verm	Allgemeine Bedingungen für die Vermögenshaftpflichtversicherung
BUV	Betriebsunterbrechungsversicherung
FN	Fußnote
MR	Masius Rundschau
OLGE	Entscheidungen der Oberlandesgerichte
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PVR	Privatversicherungsrecht
StJSchP	Stein-Jonas-Schönke-Pohle
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VersArch	Versicherungsarchiv (Wien)
VersWissArch	Versicherungswissenschaftliches Archiv
VN	Versicherungsnehmer

Im übrigen sind die üblichen Abkürzungen verwendet worden.

§ 5 Beendigung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht ist dem Versicherer im eigenen Interesse eingeräumt worden. Die Gefahren, die sich daraus ergeben, daß der Versicherer nach dem Gesetz am Haftpflichtverhältnis nicht beteiligt ist, sollen mit ihrer Hilfe überwunden werden. Der VN wird von der Regulierung ausgeschlossen und durch den in der Regel wirtschaftlich allein interessierten Versicherer ersetzt. Ohne Vertretungsmacht für den VN wäre der Versicherer auf dessen Bereitschaft zur fortdauernden Mitwirkung angewiesen. Die Vertretungsmacht kann aber nicht unbegrenzt fortbestehen, sie muß ihr Ende finden. Die tatsächliche Situation beim Mitversicherten läßt dies deutlicher erscheinen als beim VN.

Der Mitversicherte muß dem Versicherer in der allgemeinen Haftpflichtversicherung kraft Obliegenheit die Vollmacht erteilen, die vom VN schon bei Abschluß des Versicherungsvertrags abgegeben wird. Für die Beendigung der Vertretungsmacht spielt es keine Rolle, daß in der Pflichtversicherung die vom VN erteilte Vollmacht auf die Mitversicherten erstreckt wird. Die Vollmacht ist auf die Abwehr oder Beilegung der auf Grund eines einzelnen Versicherungsfalls erhobenen Ansprüche beschränkt. Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis bestehen daher bis zur gesamten Bereinigung der aus dem Haftpflichtverhältnis begründeten Forderungen. Nach diesem Zeitpunkt ist der Versicherer zur Einwirkung auf das Haftpflichtverhältnis grundsätzlich nicht mehr berechtigt. Dazu bestünde auch kaum praktischer Anlaß, da das Haftpflichtverhältnis geregelt ist. Ist der Dritte befriedigt und abgefunden, kann höchstens noch die Deckungspflicht zwischen Versicherer und Mitversicherten streitig sein. Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht stehen dem Versicherer deshalb zu, weil er in Anspruch genommen werden soll oder zumindest die spätere Inanspruchnahme droht. Hierbei ist es unbeachtlich, daß bei der Abwehr un-

begründeter Ansprüche die Rechtsschutzgewährung als Hauptleistung des Versicherungsvertrags anzusehen ist. Recht und Pflicht des Versicherers, für den Mitversicherten tätig zu werden und ihn zu vertreten, knüpfen sich an die Gefahr, ihm Befreiung von dessen Haftpflichtverbindlichkeiten leisten zu müssen. Entfällt diese Gefahr, ohne daß das Haftpflichtverhältnis bereinigt ist, erlöschen auch Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht des Versicherers.

Diese Gestaltung wird beim VN selbst nicht hinreichend deutlich, denn hier gelten Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis nicht nur für einen Versicherungsfall, sondern für alle während des Bestehens des Versicherungsvertrags eintretenden Schadenfälle. Sie erlöschen daher während der Vertragsdauer auch nicht wie beim Mitversicherten; sie bestehen weiter, jedoch ohne Bezug auf einen konkreten Versicherungsfall. Wie sich die Vertretungsmacht, die seit Vertragsschluß besteht, im Schadenfall aktualisiert, so verliert sie ihren Bezug auf einen bestimmten Versicherungsfall, ohne jedoch grundsätzlich ihr Ende zu finden. Es ist also möglich, daß der Versicherer trotz Fortbestehens der Vertretungsmacht für weitere Versicherungsfälle in einem konkreten Schadenfall keine Regulierungstätigkeit mehr vornehmen kann. Dagegen ist die Vertretungsmacht von der materiellen Dauer des Versicherungsvertrags unabhängig. Ist der Schadenfall während der materiellen Versicherungsdauer eingetreten[1)], so bleiben Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht auch über die zeitliche Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten (vgl. § 168 BGB).

Neben diesen sich immanent aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Endigungsgründen sind noch die um die Widerruflichkeit der Vollmacht kreisenden Fragen zu behandeln. Da für die Pflichtversicherung keine wesentlichen Besonderhei-

1) Prölss § 149 Anm. 3 mit Rspr., Thees-Hagemann § 149 VVG Anm. 5 S. 230

ten gelten, soll nur an den einschlägigen Stellen auf Abweichungen aufmerksam gemacht werden.

I. Endigungsgründe außer Widerruf

1. Zweckerreichung durch Befriedigung der Ansprüche des Dritten

a) durch den Versicherer

Eine Vollmacht erlischt, wenn die Geschäfte, auf die sie sich bezieht, vollständig ausgeführt worden sind[2]. Die dem Versicherer erteilte Vollmacht soll zur Abwehr oder Beilegung der aus dem Versicherungsfall erhobenen Ansprüche dienen. Die Vollmacht endet somit, wenn es dem Versicherer gelungen ist, die erhobenen Ansprüche endgültig abzuwehren (rechtskräftige Abweisung der Haftpflichtklage, Obsiegen im Falle negativer Feststellungsklage, Verzichtserklärung). Sie findet ferner ihr Ende, wenn der Versicherer die erhobenen Ansprüche insgesamt nach Anerkenntnis oder teilweise nach Vergleich befriedigt hat. In diesen Fällen sind die Ansprüche des Dritten als nichtbestehend festgestellt oder befriedigt, in der Mehrzahl der Fälle wird damit auch das gesamte Haftpflichtverhältnis abschließend geregelt sein, für eine weitere Tätigkeit im Namen des VN ist kein Raum mehr. Die Vollmacht hat ihrem vorgesehenen Zweck gedient, ein Fortbestehen wäre nutzlos. Für Mitversicherte gilt das Erlöschen uneingeschränkt, beim VN besteht dagegen die Vollmacht für weitere Versicherungsfälle fort.

Ausnahmen sind jedoch denkbar. Ob eine gerichtliche oder außergerichtliche Feststellung endgültige, abschließende Wirkung hat, hängt zum großen Teil vom anspruchserhebenden Dritten ab. Wenn er sich nicht mit der bisherigen Regelung

2) Enneccerus-Nipperdey § 186 I; Erman-Böhle=Stamschräder § 168 Anm. 1

zufrieden geben will, muß auch der Versicherer von neuem auf den Plan treten und in gleicher Weise zur Vertretung des VN und der Mitversicherten berechtigt sein. Die Vollmacht lebt wieder auf. So kann der Dritte neue oder höhere Ansprüche geltend machen, was bei Spätschäden nach Abfindungsvergleichen häufig vorkommt; der Dritte kann seine früher abgegebenen Erklärungen anfechten oder sogar Wiederaufnahmeklage anstrengen. In allen Fällen kommt die Rechtsschutz- und möglicherweise die Befreiungsverpflichtung des Versicherers wieder zum Zuge. Daß solche Maßnahmen des Versicherers zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage seiner Abwehrfunktion unterfallen und von der Vollmacht gedeckt sind, steht außer Frage[3].

Umgekehrt kann der Versicherer ebenfalls ein Interesse haben, die namens des VN vorgenommene abschließende Regelung zu beseitigen, so wenn nach §§ 119, 123 BGB eine Anfechtungsmöglichkeit des VN in Frage kommt. Der Versicherer ist dann berechtigt, ein solches Anfechtungsrecht namens des VN auszuüben. In gleicher Weise kann eine Klage nach § 323 ZPO zur Herabsetzung einer Rente infolge veränderter Umstände in Frage kommen. § 5 Ziff. 6 AHB regelt diesen Fall ausdrücklich: Der Versicherer darf die Klage namens des VN führen. Diese Sonderbestimmung ist überflüssig[4]; die Pflicht zur Mitwirkung und Duldung ergibt sich bereits aus § 62 VVG, die Vertretungsmacht folgt aus der insoweit fortwirkenden Vollmacht des § 5 Ziff. 7 AHB. Die AKB haben diese Vorschrift wohl in Erkenntnis der deklaratorischen Natur von § 5 Ziff. 6 AHB nicht übernommen; sachlich ergibt sich für die KFZ-Versicherung daraus keine Abweichung.

Sollten sich Rückforderungsansprüche des VN gegen den Dritten ergeben -für den Dritten ist die Leistung des Versicherers immer eine solche des VN, wenn der Versicherer selbst

3) vgl. oben S. 96 f.
4) Sieg Ausstrahlungen S. 216 FN 717

dem Dritten nicht verpflichtet ist[5]-, umfaßt die Vollmacht auch die Geltendmachung dieser Rückforderungsansprüche im Namen des VN. Dagegen hat das OLG München[6] die Erhebung einer Rückforderungsklage des Versicherers im eigenen Namen zugelassen[7].

b) durch den VN

Die Vollmacht des Versicherers endet aber nicht nur, wenn Maßnahmen des Versicherers die Abwicklung des Haftpflichtverhältnisses herbeigeführt haben, sondern auch dann, wenn der VN die Abwehr unbegründeter Ansprüche erreicht oder begründete Ansprüche befriedigt hat. Das ist selbstverständlich, wenn der Versicherer die Regelung durch den VN von vornherein hingenommen oder gebilligt hat. Es gilt aber auch, wenn der Versicherer sich den Vereinbarungen des VN mit dem Dritten fügen muß[8], und darüber hinaus sogar in dem Fall, daß der VN keinen Versicherungsschutz genießt.

Zu beachten ist, daß in allen Fällen die Vertretungsmacht nicht schon mit der Feststellung der Ansprüche des Dritten hinfällig wird. Für die Fälle, in denen der Versicherer den Vereinbarungen des VN oder den gegen den VN ergangenen Urteilen nachzukommen hat, folgt dies daraus, daß der Versicherer erst mit der Erbringung seiner Leistung an den Dritten seiner Geschäftsführungspflicht völlig nachgekommen ist; solange der Versicherer dazu noch verpflichtet ist und

5) vgl. oben S. 127 ff.

6) VersR 64/198, ebenso Schmalzl VersR 65/220 mit der Begründung, nach Aufrechnung des Dritten sei der Versicherer nicht mehr befugt, mit Wirkung für den VN zu leisten. Schmalzl übersieht, daß es nur darauf ankommt, ob der Versicherer im Namen des VN geleistet hat oder nicht.

7) aA mit Recht Sieg ZVersWiss 65/370

8) § 154 Abs. 2 VVG; nach Deckungsablehnung vgl. dazu BGH VersR 59/499

möglicherweise noch Weisungen erteilen muß, bleibt auch seine Vertretungsmacht bestehen.

Für die Fälle streitiger Deckungspflicht besteht nach Feststellung durch den VN immer noch dessen behaupteter Befreiungsanspruch, der bei gerichtlicher Geltendmachung durch den VN oder nach Pfändung und Überweisung durch den Dritten nur mit versicherungsrechtlichen Einwendungen, die möglicherweise nicht anerkannt werden, bekämpft werden kann. Erst nach Befriedigung des Dritten durch den VN entsteht ein Zahlungsanspruch des VN, den der Versicherer mit haftpflichtrechtlichen und versicherungsrechtlichen Einwendungen bestreiten kann[9]. Bis zu diesem Zeitpunkt droht eine unrichtige Behandlung der Sach- und Rechtslage durch den VN, die der Versicherer nur verhindern kann, wenn er bis zur Befriedigung des Dritten durch den VN zu eigener Regelung namens des VN berechtigt bleibt.

Ob der Versicherer auch noch nach der abschließenden Regelung durch den VN und der Befriedigung des Dritten zur Vertretung berechtigt ist, wenn der VN anfechten und Rückforderungsansprüche oder Herabsetzung der Rente nach § 323 ZPO verlangen kann, richtet sich danach, ob der Versicherer Leistungen an den Dritten für den VN oder direkt an den VN hat erbringen müssen. War die Deckungsklage in Form der Feststellungs- oder Zahlungsklage abgewiesen worden oder die Klagfrist fruchtlos verstrichen, endet die Vollmacht des Versicherers[10]. Aber auch ohne Feststellung oder Fristablauf besteht dann kein Recht zur Vertretung des VN, wenn der Versicherer keine Leistungen erbracht hat. Die Vertretungsmacht soll einen Schutz für den Versicherer bilden, nicht für unberechtigte oder übersetzte Forderungen einstehen zu

9) Prölss § 149 Anm. 5 A, Wahle ZVersWiss 60/88, RG VA 14/39

10) vgl. darüber unten S. 185 ff. Die Vertretungsmacht endet zumindest für diesen Versicherungsfall, für weitere bleibt sie bestehen.

müssen. Dieser Schutzgedanke gilt auch fort, wenn der Versicherer Leistungen erbracht hat oder weiter erbringen muß. Dann ist er der einzige, der an einer möglichen Herabsetzung oder Rückforderung interessiert ist. Dem VN wird kaum daran gelegen sein, Rückforderungs- oder Herabsetzungsprozesse im eigenen Namen führen zu müssen, deren wirtschaftlicher Ausgang ihm völlig gleichgültig ist. Hier ist die Weitergeltung der Vollmacht vernünftig; hat der VN Rückforderungsansprüche gegen den Dritten, stehen dem Versicherer in gleicher Weise Erstattungsansprüche gegen den VN zu. Alle diese Überlegungen treffen nicht zu, wenn der Versicherer keine Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrags erbracht hat. Dann hat er keine Erstattungsansprüche gegen den VN und kann diesem auch keine Weisungen erteilen, ob und wie der VN gegen die bisher festgestellten und vielleicht schon erfüllten Leistungsansprüche des Dritten vorgehen soll. Vertretungsmacht, Geschäftsführungs- und Weisungsbefugnis dienen dazu, die wirtschaftliche Belastung des Versicherers höchstens das sachlich begründete Maß erreichen zu lassen. Soweit eine Belastung des Versicherers nicht eingetreten ist, fehlt ihm daher auch die Macht, das sachlich begründete Maß einer "Belastung" noch nachträglich zu erreichen.

Greift dagegen der Dritte die bisherige gerichtliche oder außergerichtliche Feststellung an und bringt erneut die abgewiesenen Ansprüche oder neue oder weitergehende Forderungen vor, so müssen andere Regeln gelten. Ist der Deckungsanspruch nicht rechtskräftig abgewiesen und die Klagfrist noch nicht verstrichen, so droht nunmehr von neuem eine Belastung des Versicherers, auch wenn der Versicherer keine Zahlungen auf Grund der ersten Feststellung zwischen VN und Dritten geleistet hat[11]. Das Haftpflichtverhältnis kann von

11) Regelmäßig wird in solchen Fällen jedoch die Klagfrist nach § 12 Abs. 3 VVG fruchtlos verstrichen sein und damit die Leistungsfreiheit des Versicherers feststehen. Dann erlischt jedoch auch die Vertretungsmacht für diesen Versicherungsfall. Vgl. unten S. 185 f.

neuem Gegenstand des Streites sein und eine falsche Regelung kann sehr wohl auch den Versicherer belasten: So wenn die bisher vom Dritten geltend gemachten Haftpflichtansprüche nach Ansicht des Versicherers wegen eines Risikoausschlusses ungedeckt blieben und der VN sich mit der Deckungsablehnung zufrieden gegeben hat, jetzt aber in das gedeckte Risiko fallende Ansprüche vom Dritten vorgebracht werden. In solchen Fällen bleibt der Versicherer zur Vertretung des VN wie nach der früheren Deckungsablehnung berechtigt.

2. Wegfall der typischen Gefährdung für den Versicherer vor Zweckerreichung

Während bisher diejenigen Fälle aufzuführen waren, in denen das zu regelnde Geschäft vom Vertretenen (VN) oder vom Vertreter (Versicherer) vollständig ausgeführt worden war, die Vollmacht also ihren Zweck für den konkreten Versicherungsfall verloren hat, sind auch Fälle denkbar, in denen trotz mangelnder Zweckerreichung die Vollmacht ihr Ende findet. Der Versicherer ist zur weiteren Vertretung des VN nicht berechtigt, obwohl das Haftpflichtverhältnis keineswegs bereinigt und abgewickelt ist. Hier kommen die privative Schuldübernahme, der Abandon des Versicherers, fruchtloser Ablauf der Klagefrist sowie die rechtskräftige Abweisung der Dekkungsklage in Frage. Diesen Fällen ist gemeinsam, daß die sich aus der Trennung in Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsverhältnis ergebenden Gefahren für den Versicherer nicht mehr bestehen, der VN kann entweder nicht mehr selbst regulieren oder seine Regulierung geht nicht mehr zu Lasten des Versicherers.

a) durch Erbringung der vertragsmäßigen Leistung an den VN

aa) Befreiende Schuldübernahme

Der Versicherer kann die Haftpflichtschuld des VN durch Vertrag mit dem Gläubiger übernehmen, so daß er an die

Stelle des VN tritt (§ 414 BGB). Der Fall des § 415 BGB dürfte kaum vorkommen, da der Versicherer schon auf Grund des Versicherungsvertrags zur Befreiung des VN verpflichtet ist, so daß nur die Mitwirkung des Dritten wesentlich ist. Der Versicherer erfüllt durch die privative Schuldübernahme zunächst seine Befreiungsverpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem VN. Gleichzeitig wird jedoch erreicht, daß der VN keine Vereinbarungen mehr mit dem Dritten über dessen Forderungen treffen kann, da er nicht mehr Schuldner ist. Feststellungen über diese Schuld zwischen VN und Dritten hätten keine Wirkung gegen den Versicherer. Der VN scheidet auch rechtlich aus den weiteren Regulierungsverhandlungen aus, er ist nicht mehr der Vertretene. Ihm gegenüber hat der Versicherer erfüllt, Grund und Höhe des Haftpflichtanspruchs, dessen alleiniger Schuldner nunmehr der Versicherer ist, werden zwischen Versicherer und Drittem festgestellt. Der Versicherer braucht nicht mehr die Einwirkung des VN zu fürchten, die ihm als Schuldner gegeben waren und die es durch Obliegenheiten und Vertretungsmacht auszuschalten galt.

War es schon zu einem Prozeß über die Haftpflichtforderung zwischen dem Dritten und dem VN gekommen, soll die befreiende Schuldübernahme den Prozeß regelmäßig beenden[12], Versicherer und Dritter wollen sich dann außergerichtlich einigen oder haben es bereits getan. Soll der Versicherer dagegen nach der Vereinbarung mit dem Dritten erst das schulden, was im Haftpflichtprozeß rechtskräftig festgestellt wird (Übernahme in eventum litis -auch daran kann der Dritte noch interessiert sein, weil dann eine Pfändung und Überweisung des dem VN zustehenden Befreiungsanspruchs überflüssig ist-[13]), muß der Prozeß zwischen dem Dritten und VN bis zur Rechtskraft fortgeführt werden, nach dem Inhalt

12) Blomeyer Zivilprozeßrecht § 47 I 3

13) Blomeyer aaO

des Urteils richtet sich dann die Schuld des Versicherers[14]. Da der Rechtsstreit fortgeführt werden und die Schuldübernahme sich vollinhaltlich nach der gerichtlichen Entscheidung richten soll, bleiben insoweit auch Prozeßführungs- und Vertretungsmacht des Versicherers bestehen. Inhalt und Umfang der zu übernehmenden Verpflichtung sind erst im Rechtsstreit zu klären, auf den daher der Versicherer weiterhin im Namen und unter Ausschluß des VN einwirken können muß.

Dagegen beseitigt die kumulative Schuldübernahme nicht die Gefahren, die mit Hilfe von Vollmacht und Obliegenheiten überwunden werden sollen. Der Schuldner scheidet aus dem Haftpflichtverhältnis nicht aus. Der Versicherer tritt nur als weiterer Gesamtschuldner neben den VN. Der VN bleibt Schuldner des Haftpflichtanspruchs, er kann darüber Vereinbarungen treffen, eine Klage kann gegen ihn gerichtet werden. Zwar hat nach § 425 Abs. 2 BGB das rechtskräftige Urteil keine Gesamtwirkung, doch findet diese Bestimmung für den Versicherer nach kumulativer Schuldübernahme keine Anwendung; die rechtskräftige Entscheidung im Haftpflichtprozeß gegen den VN ist auch gegenüber dem Versicherer bindend. Es wäre übertriebener Formalismus, wenn der Dritte sich die Rechtskraft des Haftpflichturteils erst über den Weg der Pfändung und Überweisung des Befreiungsanspruchs zunutze machen könnte: Man wird daher die Rechtskraft entgegen § 425 Abs. 2 BGB auch unmittelbar auf den am Verfahren unbeteiligten Versicherer erstrecken können. Die akzessorische Natur der Gesamtschuld nach § 3 Nr. 1, 2 PflVG kann auf jede außerhalb dieser Bestimmung durch kumulative Schuldübernahme entstandene Gesamtschuld des Versicherers erstreckt werden, wenn nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen zwischen Versicherer und Drittem getroffen worden sind. - Der Schuldner kann immer noch Vergleiche mit dem Dritten schließen oder Anerkenntnisse abgeben, die zwar dem Versicherer gegen-

14) Blomeyer § 93 II

über keine Wirkung haben, wenn sie unrichtig sind, falls nicht überhaupt durch die eigenmächtige Regulierung des VN nach § 154 Abs. 2 VVG, §§ 5 Ziff. 5 AHB, 7 II 1 AKB Leistungsfreiheit eingetreten ist[15]. Solche Vereinbarungen verschlechtern die tatsächliche und rechtliche Lage des Versicherers gegenüber dem Dritten jedoch erheblich.

Diese Ausführungen zeigen, daß der Versicherer bei kumulativer Schuldübernahme den gleichen Gefahren ausgesetzt ist, wie wenn der Versicherer überhaupt nicht in Rechtsbeziehungen zum Dritten stünde. Der Versicherer steht sogar noch schlechter, weil er die Leistungsfreiheit nach Versicherungsrecht nicht zur Beseitigung der Schuldübernahme anführen kann[16]. Der Versicherer bleibt also nach kumulativer Schuldübernahme in gleicher Weise daran interessiert, für den VN gerichtlich und außergerichtlich aufzutreten und ihn selbst von der Regulierung auszuschalten. Die Schuldübernahme bietet hier nur eine zusätzliche Sicherheit für den Dritten. Sie zwingt ihn aber nicht, lediglich gegen den Versicherer vorzugehen. Er kann in gleicher Weise seine Ansprüche gegen den VN durchzusetzen suchen. Für diesen Fall muß jedoch die Vertretungsmacht des Versicherers bestehen bleiben.

Die Richtigkeit dieser Überlegungen wird durch die Neufassung der AKB nach Neuregelung der KFZ-Plichtversicherung bestätigt. Danach ist der KFZ-Haftpflichtversicherer akzessorischer Gesamtschuldner neben dem VN. Gleichwohl hat die Neufassung der AKB die Bestimmung über die Vollmacht für den Versicherer unangetastet gelassen. Man war sich somit bewußt, daß die Vertretungsmacht des Versicherers notwendig ist, solange der VN als Schuldner dem Dritten gegenübersteht und von ihm belangt werden kann. Hier zeigt sich, daß die

15) Prölss § 154 Anm. 4, Wahle ZVersWiss 60/88, RG VA 14/39
16) Sieg Ausstrahlungen S. 186 ff.

Vertretungsmacht auch heute noch in der KFZ-Pflichtversicherung von Bedeutung ist, da der Versicherer nur als weiterer Gesamtschuldner neben den VN tritt. Der VN ist nicht ausgeschaltet, sondern kann in gleicher Weise die Regulierung wie der Versicherer vornehmen und damit die tatsächliche und rechtliche Lage des Versicherers gegenüber dem Dritten verschlechtern.

Nur die privative Schuldübernahme, bei der der VN jegliche Einwirkungsmöglichkeit verliert, bringt die Vertretungsmacht somit zum Erlöschen.

bb) Ausübung des Abandonrechts

Zum Abandon ist der Versicherer nach den AHB und AKB berechtigt, wenn die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme übersteigen. Dann kann sich der Versicherer durch Zahlung (§ 3 III 1 Satz 2 AHB) oder Hinterlegung (§ 10 Ziff. 6 Satz 4 AKB) der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den entstandenen Kosten von weiteren Leistungen befreien. Der Versicherer will sich durch Ausübung des Abandonrechts weitere Kosten ersparen, die er nach § 150 Abs. 2 VVG auch über die Versicherungssumme hinaus, -wenn auch nur anteilig-, erbringen müßte.

Die Gültigkeit dieser Vorschriften in den AVB wird auch heute noch unter Hinweis auf § 156 Abs. 1, 3 VVG bestritten[17]. Sieg[18] hat jedoch nachgewiesen, daß das Abandonrecht durch § 156 Abs. 1 VVG nicht ausgeschlossen wird. Der Abandon des Versicherers erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, stellt also die Ausübung eines

17) Stiefel-Wussow § 10 Anm. 30, Oberbach II S. 134 FN 986 -aA jedoch I S. 197 (vor Neufassung des § 156 VVG)-, Fromm § 10 AKB Anm. 18, 19, S. 421, 422

18) Ausstrahlungen S. 147, 148

vertraglich eingeräumten Gestaltungsrechts dar[19]. Die Abgabe dieser Erklärung durch den Versicherer stellt keine Verfügung über den Befreiungsanspruch dar. Dagegen würde die Zahlung an den VN oder die Hinterlegung, deren Voraussetzungen (§ 372 BGB) regelmäßig nicht gegeben sind, zur Erfüllung des Befreiungsanspruchs führen und damit gegen § 156 Abs. 1 VVG verstoßen. Damit wird der Abandon jedoch nicht gegenstandslos, da die Rechtsfolgen des Abandons nicht an die Zahlung oder Hinterlegung anknüpfen, wie zwar der Wortlaut der §§ 145 VVG, 3 III 1 AHB, 10 Ziff. 6 AKB vermuten läßt, sondern an die Gestaltungserklärung. Es genügt also, wenn der Versicherer den Abandon unter Bereithaltung der Versicherungssumme und seines Anteils an den bisherigen Kosten erklärt[20]. Durch den Abandon erwirbt der VN einen entsprechenden Zahlungsanspruch, der Befreiungsanspruch ändert sich inhaltlich[21]. Gegen Verfügungen des VN nach Entstehung des Zahlungsanspruchs ist der Dritte genügend durch § 156 Abs. 1 VVG geschützt[22]. Eine Schranke für die Zulässigkeit des Abandons bildet jedoch § 156 Abs. 3 VVG. Der Last des Verteilungsverfahrens bei mehreren Geschädigten, deren Forderungen die Versicherungssumme übersteigen, kann der Versicherer durch Ausübung des Abandons nicht entgehen. § 156 Abs. 3 Satz 2 VVG würde dann dem Versicherer niemals zugute kommen, da ein ordnungsmäßiges Verteilungsverfahren vorausgesetzt wird[23]. Der Abandon ist daher nur möglich,

---

19) Sieg aaO; Bruck: PVR S. 417; Prölss § 145 Anm. 1, JRPV 41/173/175; OLG Hamburg JRPV 39/218

20) Sieg aaO S. 148, Prölss JRPV 41/173/175, § 3 Anm. 5 AHB, Thees-Hagemann § 10 Anm. 7 S. 325

21) Prölss JRPV 41/173/175, Sieg aaO S. 147 gegen OLG Hamburg JRPV 39/218, das vor Neufassung des § 156 VVG auch nach Abandonerklärung nur einen Befreiungsanspruch des VN im Interesse des Dritten angenommen hatte. So jetzt aber noch trotz Neufassung des § 156 VVG: OLG Köln VersR 53/131 und Prölss zu § 3 Anm. 5 AHB

22) Sieg aaO S. 147 FN 333, S. 148

23) h. M.: Stiefel-Wussow § 10 Anm. 30, Prölss § 3 Anm. 5 AHB, Fromm S. 422, Thees-Hagemann § 10 Anm. 7 AKB S. 325

wenn lediglich ein geschädigter Dritter vorhanden ist[24].

Mit der Abandonerklärung entfallen auch die dem Trennungsprinzip eigenen Gefahren für den Versicherer. Eigenmächtige Maßnahmen des VN gehen nicht mehr zu seinen Lasten. Die weitere Schadenregulierung läßt ihn unberührt. Er hat anerkannt, den Höchstbetrag, den er für den VN aufzubringen hat, bereitzustellen, um weiteren Kostenbelastungen zu entgehen. Die Schadenregulierung durch den Versicherer im Namen und unter Ausschluß des VN hat den Zweck, den Versicherer nicht mit übersetzten und unberechtigten Ansprüchen des Dritten im Rahmen der Versicherungssumme zu belasten. Der Versicherer soll selbst feststellen können, welche wirtschaftliche Belastung aus dem Versicherungsfall auf ihn zukommt. Dieser Zweck soll selbstverständlich nur im Rahmen der Versicherungssumme erreicht werden. Glaubt der Versicherer, daß die Gesamtverpflichtungen des VN die Versicherungssumme übersteigen, ist jede weitere Regulierungstätigkeit für den Versicherer zwecklos. Er würde nur Kosten über die Deckungssumme hinaus aufwenden, obwohl er nur diese Summe als Höchstbetrag dem VN zu ersetzen hätte. Der Abandon bildet gerade die Möglichkeit für den Versicherer, sich vor abschließender Feststellung der Forderungen des Dritten von weiterer Rechtsschutzgewährung zu befreien. Es ist also Sache des VN, wie er sich mit dem Dritten unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung gestellten Versicherungssumme und des Kostenanteils einigt. Mit der Abandonerklärung entfällt die Pflicht zur Abwehr der Ansprüche und zur Übernahme der gesamten Regulierungsarbeiten, der VN muß nunmehr allein regulieren[25]. Der Abandon hat daher auch spekulativen Charakter, die weitere Verhandlung oder Prozeßführung mit dem Dritten ist dem VN überlassen. Gelingt es ihm, die Forderungen unter die Versicherungssumme herabzudrücken, so ge-

24) Eberhardt ZfV 63/784; wohl auch Wahle ZVersWiss 60/71

25) Stiefel-Wussow § 10 AKB Anm. 30 für die Hinterlegung mit Zustimmung des Dritten

bührt ihm selbst ein etwa verbleibender Spitzenbetrag der bereitgestellten Summe[26]; einer Auszahlung an den VN nach Befriedigung des Dritten steht § 156 Abs. 1 VVG nicht mehr im Wege. Mit dem Wegfall der Gefahr weiterer Belastungen entfällt daher auch die Vertretungsmacht des Versicherers: Nach Erklärung des Abandons ist er nicht mehr berechtigt, für den VN auf das Haftpflichtverhältnis einzuwirken. In der Praxis wird der Versicherer auch keine Veranlassung haben, nach diesem Zeitpunkt für den VN tätig zu werden. Die Abandonerklärung beendet Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis des Versicherers endgültig bei Mitversicherten, beim VN dagegen nur für diesen Versicherungsfall.

Die Vertretungsmacht ist endgültig beendet, der Versicherer ist auch in späteren Situationen nicht mehr zur Vertretung des VN befugt. Das ist verständlich, wenn der Dritte die mit dem VN getroffene Regelung angreift oder neue bzw. höhere Forderungen stellt. Dadurch droht nur eine weitere Belastung des VN, von der der Versicherer den VN nicht mehr zu befreien braucht. Es ist daher vom Standpunkt des Versicherers gleichgültig, welche Maßnahmen der VN gegenüber den Ansprüchen des Dritten ergreift. Ebenso ist der Versicherer nicht zur Vertretung bevollmächtigt, wenn der VN gegen den Dritten vorgehen und Rückforderungsansprüche -etwa nach Anfechtung- geltend machen kann. Denn auch eine für den VN günstigere Regelung berührt den Versicherer sogar bei Unterschreiten der Versicherungssumme nicht mehr, da der etwaige Überschuß nicht dem Versicherer, sondern einzig und allein dem VN gebühren würde. Es ergibt sich somit, daß die Abandonerklärung die Vertretungsmacht des Versicherers ohne Einschränkung erlöschen läßt.

---

26) Sieg aaO S. 147, Wahle ZVersWiss 60/71

b) nach Feststehen der Leistungsfreiheit des Versicherers

aa) Ablauf der Klagfrist nach qualifizierter Deckungsablehnung

Regelmäßig wird der Versicherer nicht nur einfach die Deckung ablehnen, sondern gleichzeitig die Klagfrist in Lauf setzen, indem er die vom VN erhobenen Deckungsansprüche unter Hinweis auf die nach fruchtlosem Fristablauf eintretende Leistungsfreiheit ablehnt. Dem Versicherer ist hier die Möglichkeit gegeben, den VN zur Erhebung der Deckungsklage zu zwingen, wenn dieser nicht allein wegen fruchtlosen Ablaufs der Klagfrist seinen möglicherweise zu Unrecht abgelehnten Deckungsanspruch verlieren will. Während sonst die Gründe für die Leistungsfreiheit aus der Sphäre und dem Verhalten des VN stammen, kann hier der Versicherer durch eigenes Handeln den Eintritt seiner Leistungsfreiheit in Gang setzen. Konnte deshalb dort der Versicherer die Richtigkeit seiner Deckungsablehnung und damit den Wegfall seiner Leistungspflicht vielfach nur aus der Ferne beurteilen, gewissermaßen aus den ihm bekannt gewordenen Tatsachen rückschließen, -weshalb ihm Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht verblieben-, ist der Versicherer nach fruchtlosem Ablauf der Klagfrist aus eigener unmittelbarer Kenntnis in der Lage, den Eintritt seiner Leistungsfreiheit festzustellen. § 12 Abs. 3 VVG bildet einen eigenen Leistungsfreiheitstatbestand; ob die Deckungsablehnung berechtigt oder unberechtigt war, spielt keine Rolle mehr, wenn sämtliche Voraussetzungen der genannten Vorschrift gegeben sind. Die Parallele zu § 674 BGB drängt sich auf. Beim Widerruf kann der Beauftragte erkennen, ob der Auftrag erloschen ist. Die Erklärung muß ihm zugegangen oder von ihm abgegeben worden sein; dann bedarf der Beauftragte wegen der klaren Sach- und Rechtslage keines Schutzes. Die gleiche Situation besteht für den Versicherer nach Ablauf der Klagfrist: Entweder wird seine Deckungsablehnung gerichtlich überprüft

oder er ist wegen fruchtlosen Ablaufs der Klagfrist leistungsfrei. Im letzteren Fall enden daher auch die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht. Der Versicherer trägt also das Risiko, daß die Ablehnung sowie der Hinweis auf die Rechtsfolgen der Vorschrift des § 12 Abs. 3 VVG entsprechen und daß die sonstigen Voraussetzungen (Anspruchserhebung durch VN) vorliegen. Dieses Risiko ist jedoch für den Versicherer tragbar, da er selbst dafür sorgen kann, daß den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 VVG genügt wird, wenn er den Eintritt der Leistungsfreiheit unanfechtbar herbeiführen will.

Jede Regulierungstätigkeit nach fruchtlosem Ablauf der Klagfrist könnte daher nur als Verzicht auf die nach § 12 Abs. 3 VVG möglicherweise eingetretene Leistungsfreiheit angesehen werden. Im Deckungsprozeß dürfte sich der Versicherer somit nicht lediglich auf den Ablauf der Klagfrist berufen, sondern müßte seine Leistungsfreiheit auf die in der Deckungsablehnung aufgeführten Gründe stützen. Dessen wäre er bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens nach § 12 Abs. 3 VVG, das in den Händen des Versicherers liegt, enthoben. Das Versicherungsverhältnis wird also in die Lage zurückversetzt, die nach Deckungsablehnung bestanden hat, wenn der Versicherer nach fruchtlosem Ablauf der Klagfrist weiter für den VN tätig geworden ist. Die Dekkungsablehnung beendet die Vertretungsmacht jedoch gerade nicht.

bb) Rechtskräftige Abweisung der Deckungsklage

So wie beim Abandon die Vertretungsmacht endet, weil der Versicherer den Höchstbetrag seiner Verpflichtung dem VN zur Verfügung stellt, so erlischt die Vertretungsmacht, wenn die Deckungsklage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Da die Vertretungsmacht dem Versicherer in seinem Interesse eingeräumt worden ist, wird sie gegenstandslos, wenn der weitere Fortgang im Haftpflichtverhältnis den Versicherer nicht mehr

berührt. Durch die rechtskräftige Abweisung der Deckungsklage wird festgestellt, daß der Versicherer keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat; von diesem Zeitpunkt kann er nicht mehr für den VN tätig werden[28]. Nach Abweisung der Deckungsklage ist die der Haftpflichtversicherung eigentümliche Gefahrenlage für den Versicherer beseitigt: seine Leistungsfreiheit steht rechtskräftig fest. Daraus folgt, daß eine unrichtige Feststellung der Ansprüche des Dritten durch den VN keine wirtschaftliche Belastung mehr für den Versicherer bilden würde. Er braucht weder den VN von begründeten Ansprüchen zu befreien, noch unbegründete Ansprüche abzuwehren. Sämtliche Rechte, die dem Versicherer bei der Erfüllung seiner Abwehr- oder Befreiungsverpflichtung unterstützend eingeräumt waren, haben ihren Sinn verloren. Der VN hat keine Obliegenheiten mehr zu erfüllen, keine Weisungen zu befolgen; die dem Versicherer eingeräumte Vertretungsmacht entfällt endgültig zu diesem Zeitpunkt.

Gegen dieses Ergebnis erheben sich keine Bedenken, wenn der Deckungsprozeß nach dem Haftpflichtprozeß entschieden wird. Dann könnte der Versicherer im Deckungsprozeß nur noch versicherungsrechtliche Einwendungen (Obliegenheitsverletzung, Prämienzahlungsverzug, Risikoausschluß) vorbringen, während das Haftpflichturteil bindend wirkt[29]. Die Bindung an das Haftpflichturteil wird dadurch gerechtfertigt, daß der Versicherer die Möglichkeit hatte, den Haftpflichtprozeß namens des VN zu führen. Eine etwaige Deckungsablehnung beseitigt diese Befugnis noch nicht, wie oben dargelegt worden ist. Der VN läuft also in diesem zeitlich dem Haftpflichturteil nachfolgenden Deckungsstreit nur Gefahr, aus versicherungsrechtlichen oder sonstigen, im Haftpflichturteil gerade

28) Soweit der Versicherer danach noch aus Kulanzgründen den Schaden reguliert, handelt er mit Zustimmung des VN; diese Fälle bleiben hier außer Betracht.

29) Prölss § 149 Anm. 5 A, RG 167/243, h. M.

nicht behandelten Gründen den Versicherungsschutz zu verlieren[30], so daß zwischen dem Haftpflichturteil und der Entscheidung des Deckungsstreits keine Diskrepanz entstehen kann. Das Deckungsurteil befindet nur noch über Rechtsfragen, die nicht kraft Bindungswirkung des Haftpflichturteils zwischen Versicherer und VN feststehen. Bei rechtskräftiger Abweisung des Deckungsanspruchs braucht der Versicherer den VN nicht nur nicht von der titulierten Haftpflichtschuld zu befreien, auch die weitere Entwicklung des Haftpflichtverhältnisses würde den Versicherer weder belasten noch begünstigen. Der VN müßte sich also selbst verteidigen, wenn der Dritte weitere Ansprüche (z. B. wegen Spätschäden) geltend machte; auf die Hilfe und Vertretung durch den Versicherer könnte er nicht mehr zählen. Umgekehrt stünde nur dem VN die Möglichkeit offen, die Haftpflichtentscheidung wieder zu korrigieren (§§ 580 ff., 323 ZPO) und mögliche Rückforderungsansprüche vorzubringen. Es ist selbstverständlich, daß dem Versicherer in diesen Fällen die Vollmacht nicht mehr zur Seite steht.

Bedenken über die endgültige Wirkung des Deckungsurteils und damit zugleich über das Erlöschen der Vertretungsmacht tauchen jedoch auf, wenn der Deckungsstreit vor dem Haftpflichtstreit rechtskräftig beendet wird oder ein Haftpflichtprozeß überhaupt noch nicht anhängig ist und möglicherweise gar nicht zu überblicken ist, ob und wann ein solcher Prozeß anhängig werden wird. Im vorhergehenden Deckungsstreit fehlt die Haftpflichtentscheidung, die Rechtskraft zwischen Versicherer und VN wirken könnte. Es ist daher streitig, inwieweit das Gericht zur Entscheidung über das Bestehen von Versicherungsschutz schon auf das Haftpflichtverhältnis vorgreifen kann und muß. Begehrt der VN beispielsweise als Halter Versicherungsschutz und erhebt nach Deckungsablehnung zulässigerweise Klage auf Feststellung, daß ihm Deckungsschutz zu gewähren sei, so müßte er

30) Prölss § 149 Anm. 5 C

nach Prölss[31] seine Haltereigenschaft beweisen, denn sie sei Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Verneinte das Gericht die Haltereigenschaft, so wäre im folgenden Haftpflichtprozeß das Gericht nicht gehindert, die Haltereigenschaft zu bejahen und den VN zu verurteilen. Eine Rechtskrafterstreckung vom Deckungsurteil auf den Haftpflichtstreit ist nicht möglich, da keine irgendwie geartete prozessuale oder zivilrechtliche Abhängigkeit besteht[32]. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, erkennt Prölss[33] dem vor dem Haftpflichturteil ergangenen Deckungsurteil insoweit nur vorläufige Wirkung zu, als es über Fragen urteilt, die im folgenden Haftpflichtprozeß auch mit Wirkung zwischen Versicherer und VN entschieden werden. Prölss billigt dem VN zu, eine zweite Deckungsklage auf diese bindende gegenteilige Feststellung im späteren Haftpflichtprozeß zu stützen. Für die Vertretungsmacht folgte aus dieser Ansicht, daß der Versicherer auch nach Abweisung der Deckungsklage für den VN tätig werden dürfte und müßte, weil ja die Haftpflichtentscheidung das vorangegangene Deckungsurteil wieder umstürzen würde. Für den Versicherer bestünde weiterhin die Gefahr, unrichtigen Urteilen nachkommen zu müssen, Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis müßten mindestens bis zur bestätigenden Haftpflichtentscheidung fortwirken. Der VN müßte wohl auch die Obliegenheiten und Weisungen des Versicherers befolgen.

Der Auffassung von Prölss zu dieser Frage ist jedoch nicht zu folgen. Abgesehen davon, daß das Prozeßrecht eine solche vorläufige Wirkung von rechtskräftigen Entscheidungen grundsätzlich nicht kennt (Ausnahmen sind ausdrücklich aufgeführt: Vorbehaltsurteile, Entscheidungen im summarischen Verfahren), soll die "auflösende Wirkung" einem zwischen

31) § 149 Anm. 5 B

32) Blomeyer §§ 91-93 über die subjektiven Grenzen der Rechtskraft

33) § 149 Anm. 5 D

anderen Parteien ergehenden Urteil zu entnehmen sein. Der Fehler der Ansicht von Prölss liegt in der unzutreffenden Beantwortung der Frage, welche Tatsachen zur Begründetheit der Deckungsklage vor Abschluß eines Haftpflichtprozesses erforderlich, aber auch genügend sind. Prölss[34] verlangt, daß der VN auch seine Haftpflicht aus dem versicherten Risikobereich nachzuweisen habe, andernfalls seine Deckungsklage abzuweisen sei. Nur diese Ansicht führt die Gefahr abweichender Entscheidungen über die Haftpflichtigkeit des VN aus dem versicherten Risikobereich herbei. Um diese Gefahr nachträglich zu beseitigen, legt Prölss dem Haftpflichturteil Vorrangwirkung zu, die eine im Deckungsprozeß getroffene gegenteilige Feststellung hinfällig mache. Die herrschende Meinung geht jedoch zutreffend andere Wege als Prölss[35]. Schon das RG[36] und ihm folgend der BGH[37] haben sich konsequent an das Trennungsprinzip gehalten. Im Dekkungsprozeß ist grundsätzlich nicht zu entscheiden, ob und inwieweit die vom Dritten gegen den VN geltend gemachten Haftpflichtansprüche begründet sind; diese Entscheidung bleibt dem Haftpflichtprozeß vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Deckungsstreit vor Abschluß des Haftpflichtprozesses zu entscheiden ist. Für den Deckungsprozeß kommt es nur darauf an, auf welchen Rechtsgrund der gegen den VN erhobene Anspruch gestützt wird, ob das Haftpflichtereignis unter den Risikobereich des Versicherungsvertrags fällt[38]. Da der Versicherer auch unbegründete Ansprüche abzuwehren hat, ist unbeachtlich, ob die vom Dritten erhobenen Ansprüche sachlich gerechtfertigt sind[39]. Die sachliche

34) § 149 Anm. 5 B

35) wie Prölss jedoch auch Oberbach I S. 103

36) 113/286, 135/368, 141/185 und öfter

37) BGH VersR 59/256, 60/73/626

38) RG 148/282/285, 159/16 = JW 39/297, BGH VersR 60/626

39) RG aaO, BGH aaO, BGH VersR 60/73, Wussow AHB § 1 Anm. 84, Schack JW 39/449/451 ff.

Prüfung der Haftpflichtansprüche erfolgt ausschließlich im Haftpflichtprozeß. Vor Abschluß der Haftpflichtklage ist vom Schadenfall so auszugehen, wie ihn der Dritte behauptet[40]. Da der im Wege der Feststellungsklage verfolgbare Anspruch auf Freistellung nicht von der Begründetheit der erhobenen Ansprüche abhängig ist, ist der Deckungsklage schon dann stattzugeben, wenn als Grund des vom Dritten gegen den VN geltend gemachten Haftpflichtanspruchs, -sei es auch nur neben anderen Rechtsgründen-, ein in den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallendes Rechtsverhältnis vorgebracht wird[41]. Nur diese Auffassung vermag widersprüchliche Entscheidungen in beiden Prozessen zu vermeiden, die den VN um seinen Versicherungsschutz bringen würden[42]. Die Auffassung von Prölss wäre dann haltbar, wenn der Deckungsprozeß nur nach dem Haftpflichtprozeß entschieden werden dürfte. Dafür besteht jedoch nicht der geringste Anlaß, da einerseits ein Haftpflichtprozeß noch nicht anhängig zu sein braucht, andererseits für eine Aussetzung nach § 148 ZPO keine Möglichkeit besteht[43]. Der Deckungsprozeß kann somit vor Einleitung oder Abschluß des Haftpflichtstreits entschieden werden. Ist das der Fall, muß die Behauptung eines aus dem versicherten Gefahrenkreis stammenden Anspruchs durch den Dritten zur Begründetheit der Deckungsklage genügen, falls nicht aus versicherungsrechtlichen Gründen (Ausschlußklausel, Obliegenheitsverletzung, Prämienzahlungsverzug) Abweisung zu erfolgen hat. Die Unrichtigkeit der Auffassung von Prölss ergibt sich ferner daraus, daß er selbst gezwungen ist, die im Deckungsprozeß ge-

40) OLG Hamm VersR 58/784/785, OLG Braunschweig VersR 61/746/747; in dieser Richtung auch jetzt Prölss § 149 Anm. 5 B

41) RG 148/282/285, 159/16; BGH VersR 60/626

42) deutlich KG JRPV 34/77

43) KG JRPV 36/296/297, OLG Frankfurt VersR 58/369; ebenso sogar Prölss § 149 Anm. 5 C a. E., Wussow AHB § 1 Anm. 84 a. E.

troffene Feststellung durch die des Haftpflichtprozesses zu korrigieren[44]. Soweit Prölss dabei Deckungsprozesse auf Rechtsschutz und auf Schuldbefreiung unterscheidet, bedeutet dies einen Rückfall in die überwundene Auffassung, daß der VN zwei voneinander unabhängige Ansprüche auf Rechtsschutz und auf Befreiung gegen den Versicherer besitze[45]. Darüber hinaus ist bei strenger Anwendung der von Prölss und Oberbach vertretenen Auffassung kein Fall denkbar, in dem der Versicherer unbegründete Ansprüche noch abzuwehren hätte, denn nur begründete Ansprüche fallen dem Gegenstand nach in den Deckungsbereich, unbegründete können dieses Kriterium überhaupt nicht erfüllen. Bei unbegründeten Ansprüchen muß daher die Behauptung des Dritten die Abwehrfunktion auslösen[46], es ist gleichgültig, aus welchem Grund solche Ansprüche unbegründet sind[47].

Die herrschende Meinung ergibt daher, daß ein rechtskräftiges, abweisendes Deckungsurteil zwischen Versicherer und VN vor Abschluß des Deckungsstreits die abschließende Wirkung hat, die einem rechtskräftigen Urteil zukommt. Die Haftpflichtfrage wird nicht entschieden, eine Abweisung ist daher nur aus spezifisch versicherungsrechtlichen Grünen möglich, darüber hinaus nur deshalb, weil der Dritte noch nicht einmal aus dem versicherten Gefahrenbereich her-

44) § 149 Anm. 5 D

45) § 149 Anm. 1

46) Unverständlich Oberbach I S. 104 oben: "Auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche tritt nur in Kraft in bezug auf solche, welche dem Gegenstand nach unter den Versicherungsschutz fallen". Ebenso Prölss § 149 Anm. 5 B: "auch gegen unbegründete Ansprüche ist nur insoweit Deckung zu gewähren, als sie in dem engeren Rahmen eines bestimmten Risikos (oder nicht in eine Ausschlußbestimmung) fallen -eine objektive Voraussetzung, die nicht durch bloße Behauptung ersetzt werden kann". Wie jedoch unbegründete Ansprüche objektiv in den Risikobereich fallen können, bleibt unklar.

47) KG JRPV 34/77. Es muß jedoch vom Dritten ein in den Risikobereich des Versicherungsvertrags fallender Anspruch behauptet werden. Vgl. S. 193 FN 48

rührende Ansprüche behauptet[48]. Das rechtskräftig abweisende Deckungsurteil beendet somit die Vertretungsmacht auch vor einer Entscheidung über die Haftpflichtfrage, der Ausgang des Haftpflichtstreits kann den Versicherer entgegen der Ansicht von Prölss und Oberbach auf keinen Fall mehr belasten. Eine Fortwirkung der Vertretungsmacht ist daher weder notwendig noch gerechtfertigt.

cc) Besonderheiten der Pflichtversicherung

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung bildeten fruchtloser Ablauf der Klagfrist sowie rechtskräftige Abweisung der Deckungsklage den Grund für die Beendigung der Vertretungsmacht, weil die Gefahren des Trennungsprinzips den Versicherer nicht mehr belasten konnten: Seine Leistungsfreiheit war nicht mehr anfechtbar. Für die Pflichtversicherung kann dies wegen § 158 c Abs. 1 und 2 VVG und § 3 Nr. 4, 5 PflVG insoweit nicht gelten, als der Versicherer trotz mangelnden Leistungsanspruchs des VN dem Dritten mittelbar oder unmittelbar verpflichtet bleibt. Mag auch die Leistungsfreiheit gegenüber dem VN feststehen, der Versicherer haftet wegen der genannten Vorschriften dem Dritten weiterhin. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht bleiben also über die genannten Zeitpunkte hinaus bestehen, eine Beendigung kann daher nur aus anderen Gründen[49] in der Pflichtversicherung eintreten. Wird die Deckungsklage dagegen aus Gründen abgewiesen, die auch dem Dritten gegenüber wirken wie objektive Risikoausschlüsse, endet die Vertretungsmacht auch in der Pflichtversicherung wie in der allgemeinen Haftpflichtversicherung.

48) An die Anspruchsbegründung seitens des Dritten sind jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen: RG 159/16 = JW 39/297

49) vgl. oben S. 172 ff., 177 ff.

Lebenslauf

Ich wurde am 17. Oktober 1940 als Sohn des Rechtsanwalts Wolfgang Schirmer und seiner Ehefrau Dr. Hildegard geb. Müller in Berlin-Nikolassee geboren.

Ich besuchte die Malwida-von-Meysenbug-Schule -ein neusprachliches Gymnasium in Berlin-Nikolassee- und bestand dort am 11. März 1958 die Reifeprüfung.

Danach studierte ich neun Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, Innsbruck, Hamburg und Freiburg. Am 24. Oktober 1962 habe ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin abgelegt.

Seit dem 20. Mai 1964 bin ich Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Seit dem 1. Oktober 1963 bin ich außerdem an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als wissenschaftlicher Hilfsassistent am Lehrstuhl bei Herrn Professor Dr. Karl Sieg beschäftigt.

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45